

Merkblatt zur Briefwahl

Wichtige Hinweise für die Briefwahl!

1. Verfahrensregeln für Briefwahl

- 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
- 1.2 Den oder die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den für die Wahl oder Wahlen bestimmten Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Datums unterschreiben.
- 1.4 Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den dafür bestimmten Wahlbriefumschlag legen.
- 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
- 1.6 Bei verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen darauf achten, dass sowohl der für die Kreiswahl/en als auch für die Gemeindewahl/en bestimmte Wahlbriefumschlag jeweils nur die für die Wahl/en bestimmten Unterlagen enthält. ¹⁾

2. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Der Hilfeleistung einer anderen Person - Hilfsperson - dürfen sich **nur** die wählenden Personen bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den oder die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief sollte daher rechtzeitig auf den Postweg gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 **Innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief nicht freizumachen. **Außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen. Es muss das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben.
- 3.4 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

**Beachten Sie die Verfahrensregelungen und
sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefes,
um die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe nicht zu gefährden!**

1) Entfällt, wenn für **sämtliche** Wahlen ein einheitlicher Wahlschein ausgegeben worden ist.

Bitte die Datenschutzhinweise auf der nächsten Seite beachten!

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Antrag auf Briefwahl angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wahlberechtigung und die Gültigkeit Ihres Wahlscheins festzustellen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 25 und 44 bis 46 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und den §§ 23 bis 30, 54, 56 bis 60, 64 und 66 bis 69 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihr Antrag auf Briefwahlunterlagen konnte jedoch nur mit diesen Angaben erfolgen.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung und Empfänger der mit Ihrem Antrag auf Briefwahl angegebenen personenbezogenen Daten ist die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind, und der Briefwahlvorstand.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung und die Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
4. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung.
Wahlunterlagen können spätestens 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden.
5. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
6. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihr Antrag auf Briefwahlunterlagen nicht zurückgenommen.
7. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihr Antrag auf Briefwahlunterlagen nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihr Antrag auf Briefwahlunterlagen nicht zurückgenommen.
9. Beschwerden können Sie an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Nummer 3) richten.
10. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter www.wahlen.brandenburg.de ansehen.